

Richtlinie zur freiwilligen Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

Die Stadt Starnberg unterstützt im Rahmen dieser Richtlinien den städtischen Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben, insbesondere um allen interessierten Bürgern eine sportliche Tätigkeit im Stadtgebiet zu ermöglichen. Förderungen können grundsätzlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn andere Leistungsträger oder Institutionen die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen oder das Aufbringen der erforderlichen Mittel dem Verein aus eigener Kraft nicht möglich ist.

1. Begriff des Zuschusses:

- 1.1. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Starnberg, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungsbereiches nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils gültigen Fassung) liegen, als Zuwendungen gewährt werden können. Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der sich kein Rechtsanspruch ableiten lässt.
- 1.2. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen für Angebote des Breiten- und Leistungssports, nicht jedoch des Berufssports, gewährt.

2. Zuwendungsempfänger:

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Vereine, welche den Breiten- und Leistungssport im Stadtgebiet fördern, in Betracht. Sportvereine, die nicht Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder eines entsprechenden Fachverbands (z.B. BSSB) sind, erhalten in der Regel keine Förderung. Ebenso erhalten politische Parteien oder Gruppierungen keine Förderung nach dieser Richtlinie.

3. Förderungsgrundsätze:

- 3.1. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Verein seinen Sitz in Starnberg hat oder dauerhaft Leistungen für Starnberger Bürger erbringt. Der jeweilige Antragsteller muss gemeinnützige Zwecke verfolgen (Anerkennung durch Finanzamt), die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleisten und die fachlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme erfüllen. Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse müssen nachgewiesen werden.
- 3.2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

3.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Antragsteller hat alle erreichbaren Finanzierungs- und Förderquellen auszuschöpfen und auszuweisen. Dazu gehört auch die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte und Kostenbeiträge, soweit dies mit der Aufgabe vereinbar ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1. Förderarten:

4.1.1. Projektförderung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn diese zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben eingesetzt werden sollen, u.a. Veranstaltungen, die über den Rahmen einer Vereinssportveranstaltung hinausgeht (z.B. öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen, Stadtmeisterschaften, regionale oder überregionale Meisterschaften).

4.1.2. Übungsleiterzuschüsse

Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Behinderten, die von Übungsleitern durchgeführt wird (C-Lizenz), kann jährlich ein Pauschalzuschuss in Höhe von 0,15 € je vom Landratsamt Starnberg anerkannte Mitgliedereinheit gewährt werden.

4.1.3. Investitionskostenzuschuss

Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind. Auch für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen kann grundsätzlich ein städtischer Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt werden. Vom Verein müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden. Die Maßnahme muss für die Stadt im Hinblick auf den Schulsport, als Sportstadt oder für die Jugendarbeit von wesentlicher Bedeutung sein.

4.1.4. Fehlbedarfsfinanzierung

Zuschuss zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Betriebskostendefizit), sofern der Verein eigene Sportstätten betreibt oder mietet.

4.1.5. Sachleistungen

Zuschüsse in unbarer Form, wie z.B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Stadt Starnberg oder kostenfreier Personal- und Materialeinsatz, insb. für den Spiel- und Wettkampfbetrieb.

4.2. Die Zuwendungen sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.3. Bemessungsgrundlage:

4.3.1. Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Bemessungsgrundlagen bilden die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Investitionskostenzuschüssen für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder Ausstattung einer Sportanlage richten sich die förderfähigen Kosten nach den jeweiligen Förderrichtlinien des BLSV oder eines entsprechenden Fachverbands und der jeweiligen Maßnahme.

4.3.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Personalausgaben, soweit diese durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind,

- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind,
- Tilgungsarten für aufgenommene Kredite,
- Bildung von Rücklagen
- Körperschaftssteuer,
- Grundbucheintragungen.

5. Verfahren

5.1. Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Diese sind schriftlich einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:

- nur bei Fehlbedarfsfinanzierung: Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Nur bei Projektförderung und Investitionskostenzuschüssen: Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- Nur bei Übungsleiterzuschüssen: Zuwendungsbescheid des Landratsamt Starnbergs des aktuellen Jahres.
- Außer bei Übungsleiterzuschüssen: Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- Außer bei Übungsleiterzuschüssen: Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers
- Außer bei Übungsleiterzuschüssen: Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten
- bei erstmaliger Antragstellung: Auszug aus dem Vereinsregister und Bescheid des Finanzamts über die Freistellung von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer bzw. der Eintrag in das Handelsregister

5.2. Der Antrag muss bis **spätestens 1. Juli** des Vorjahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Ausnahme bei Übungsleiterzuschüssen, hier kann die Antragsstellung bis 31. Oktober des laufenden Jahres erfolgen. Soweit Antragsformulare von der Stadt Starnberg bereitgestellt werden, sollen diese verwendet werden.

5.3. Zuschüsse der Stadt Starnberg werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

5.4. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden und erkennen das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Starnberg, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands oder durch diese beauftragte Dritte an, das zur Überprüfung der Abrechnung auch die Einsicht in Bücher und Belege des Antragstellers umfasst.

5.5. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller. Wird dem Zuwendungsantrag nicht entsprochen, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis Ende des 2. Quartals des Folgejahres bei der Stadt Starnberg eingereicht werden. Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu erstatten. Dem Verwendungsnachweis ist bei der Fehlbedarfsfinanzierung eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben (z.B. Gewinn-/Verlustrechnung oder Bilanz) vorzulegen. Ausgenommen vom Verwendungsnachweis sind Übungsleiterzuschüsse.

7. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die erbrachten Zuschüsse zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurden. Die Stadt Starnberg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in Bücher oder Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

8. Haushaltsvorbehalt

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur freiwilligen Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales und Kultur vom 05.11.2013 außer Kraft.